

von Utika käme. Wenn es nun aber eine heilige Pflicht ist für mich selbst, so glaube ich, muß auch jeder Andere als Mensch und Christ die Unverletzlichkeit der Person am Andern anerkennen. Wollte man die Todesstrafe gelten lassen, so würde man auch den Selbstmord legalisiren, kein Verbrechen dieser Art würde strafbar sein; nun sind aber Moral und Politik in der Hauptsache eins, die Moral handelt von dem einzelnen Menschen, die Politik von der Gesellschaft, von dem Staate, beide aber verhalten sich nach einem bekannten Platonischen Bilde wie zwei Schriften, die eine mit kleinen, die andere mit großen Buchstaben zu einander. Ich gehe noch weiter und mache aufmerksam auf die Geschichte der Gesetze, sie beweist, daß die Strafen im Fortgange der Zeit und Civilisation immer milder geworden sind. Wenn vor zweihundert Jahren Jemand aufgetreten wäre, welcher die Rechtmäßigkeit der Tortur bezweifelt hätte, so würde man ihn für wahnsinnig gehalten haben, und gleichwohl muß die Aufhebung der Tortur als ein heilsames Werk gepriesen werden, und wir können jetzt kaum begreifen, daß sie jemals gelten konnte. Wenn nun in dieser Beziehung selbst unser Gesetzentwurf die Todesstrafe möglichst zu beschränken sucht, so geht daraus hervor, es liegt ein richtiges Gefühl im Innersten des Menschen der Verminderung der Todesstrafe zum Grunde. Auf diese innere Stimme sollte man achten. Der Gesetzgeber hat freilich noch andere Rücksichten zu nehmen, und es wäre schon ein Fortschritt, wenn nur eine Verminderung der Todesstrafe eintritt. Allein, wenn man bedenkt, was die Schrift erwähnt „was nicht aus dem Glauben kommt, das ist Sünde,“ so glaube ich, verdient dieser Gegenstand aufs Keiflichste erwogen zu werden. Endlich berufe ich mich noch auf den Ausspruch des gesunden Menschenverstandes. Der Abgeordnete Eisenstuck hat auf das Beispiel von Tahiti hingewiesen, und diese Aeußerung, die früher in einem theologischen Journal zu lesen war, ist hier am rechten Orte. Sie fragten, ob die Bestimmung der Todesstrafe mit dem Evangelium übereinstimme? Die Missionäre wollten das behaupten, aber der gesunde Menschenverstand erklärte, sie stimme nicht damit überein, vielmehr habe das Evangelium den Menschenmord verboten. Ich will die Kammer mit weiterer Auseinandersetzung über die Nothwendigkeit und über die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe, die ich durchaus bestreiten mußte, nicht länger aufhalten; allein ich glaube, daß sich die Stimme aller Völker und auch des sächsischen Volks mit dem Fortschreiten der Civilisation immer mehr für Aufhebung der Todesstrafe aussprechen wird. Ja wenn jene Fortschritte unserer Bildung den Fortschritten in der materiellen Verbesserung unseres Zustandes gleichkommen werden, so hoffe ich noch die Zeit zu erleben, wo solche Anträge fast in allen Ständerversammlungen zur Sprache kommen werden.

Präsident: Ich habe nun auf den Antrag des Herrn Freiherrn von Biedermann (s. oben S. 190 u. 191.) zurückzukommen.

Secretair Hark: Ich glaube der Antrag ist von entschiedener Wichtigkeit, diese aber von Seiten der Mitglieder noch nicht so besprochen worden, daß schon heute darüber abgestimmt werden könnte.

Prinz Johann: Ich kann nur wünschen, daß diese Frage nicht in einem Moment abgeworfen werde. Die Frage ist so wichtig; sie interessirt die höchsten Güter des Menschen, daß ich nicht glaube, man wolle leichtsinnig darüber hingehen. Gerade aber, weil ich für das Deputations-Gutachten Etwas hinzuzufügen wünsche, so muß ich wünschen, daß die Diskussion nicht geschlossen und über diesen Gegenstand noch nicht abgestimmt werde.

Präsident: Es wäre immer der ganze Gegenstand nicht abgeworfen, denn wir kommen noch auf das Deputations-Gutachten.

D. Günther: Das Gutachten der Deputation stellt mit vielem Recht zwei Fragen auf. Ist die Todesstrafe gerecht, und ist sie nothwendig und zweckmäßig? Die erste und wichtigste von beiden Fragen ist also die: Ist die Todesstrafe gerecht? Ich meines Orts muß mich vollkommen mit dem Resultate einverstehen, was die Deputation hierüber ausgesprochen hat; obgleich ich eben so offenherzig bekenne, daß die dafür dort angeführten Gründe mir nicht hinreichend zu sein schienen, um jenes Resultat zu beweisen. Indem ich in Begriff bin, anderweite, wie mir scheint, vollkommen entscheidende Gründe für die Gerechtigkeit der Todesstrafe anzuführen, muß ich mir erlauben, tiefer in die Sache einzugehen, zu untersuchen, was dazu gehöre, daß eine Strafe überhaupt gerecht sei. Der Begriff des Rechts ist zuvörderst kein positiver, sondern ein negativer, und wenn man sagt, der Staat habe das Recht, Todesstrafe zu verfügen, so sollte man nicht darunter verstehen ein von außen her gekommenes Befugniß Etwas zu thun, so wie man vom Staat das Befugniß bekommt Etwas zu thun, was man sonst nicht thun könnte. Fassen wir den Begriff des Rechts in seinem ursprünglichen, philosophischen Sinn auf, so ist Recht nichts Anders, als die Freiheit des Menschen, insofern ihr nicht durch die gleiche Freiheit der Andern gewisse Schranken gesetzt sind. Diese Schranken nun, in welche der Anspruch des Einzelnen auf unumschränkte Freiheit im Zusammenleben mit Mehreren sich zurückgewiesen findet, sind folgende: Wollten alle Menschen von ihrer Freiheit unumschränkten Gebrauch machen, wollte aber auf der andern Seite Niemand von Seiten des Andern irgend einen Einfluß dulden, so würde in einem wie in dem andern Falle ein Zusammenleben unmöglich sein. Es würde für jeden Einzelnen unmöglich sein, die vernünftigen Zwecke des Daseins zu erfüllen. Daraus geht die Nothwendigkeit hervor, daß, wenn ein solches Zusammenleben möglich werden soll, Jeder theils seine Freiheit etwas beschränkt, theils eine gewisse Einwirkung Anderer auf seine Persönlichkeit dulden muß. Den Zustand, wo dies in soweit stattfindet, als es nöthig ist, damit bei gleicher Freiheit Aller Jeder seine vernünftigen Lebenszwecke verfolgen kann, nennt man den Rechtszustand, und die Regel, nach der er gebildet wird, das Rechtsgesetz. Dieser Ausdruck: „Rechtsgesetz“ ist vielleicht nicht ganz glücklich gewählt. Er hat wenigstens zu manichfaltigen Mißverständnissen, muthmaßlich auch zu dem, über welches wir sprechen, Veranlassung gegeben. Es ist das Rechtsgesetz keine Vorschrift für